

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

OB/A Amt des Oberbürgermeisters

Betreff:

Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 57 Abs. 3 Satz 2 GO NRW

Beratungsfolge:

26.11.2009 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

2. Zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wählt der Haupt- und Finanzausschuss

Herrn/ Frau

Kurzfassung

entfällt

Begründung

In seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2009 hat der Rat der Stadt Hagen gem. § 57 Abs. 2 GO NRW den Haupt- und Finanzausschuss gebildet und die Mitglieder dieses Gremiums gewählt.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt kraft Gesetzes der Oberbürgermeister (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 GO NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.

In der letzten Amtsperiode hatte der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses nur einen Stellvertreter, was sich in der Praxis als ausreichend erwiesen und bewährt hat. Es wird deshalb auch für die jetzt anstehende neue Amtsperiode nur ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.

Für die Wahl gilt das Prinzip der Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

Es ist allgemein üblich, zum Stellvertreter/Stellvertreterin des Vorsitzenden einen der ehrenamtlichen Bürgermeister zu wählen, sofern er/sie Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss ist.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit	Fiskalische Bindung
Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonst.
Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung	Dienstvereinbarung mit dem GPR
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe	Ohne Bindung
Vertragliche Bindung	

1) Gesamtkosten der Maßnahme/ Aufwand

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) Zuschüsse Dritter | 0,00 € |
| b) Eigenfinanzierungsanteil | 0,00 € |

2) Investive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert/ soll gesichert werden durch
 Veranschlagung im investiven Teil des
 Teilfinanzplans [redacted], Teilfinanzstelle [redacted]

Jahr	Ifd Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	
Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3) Konsumtive Maßnahmen

Die Finanzierung der Maßnahme ist beantragt zum/ vorgesehen im

Ergebnisplan [redacted] Produktgrp. [redacted] Aufwandsart [redacted] Produkt: [redacted]

4) Folgekosten

- | | |
|---|-------|
| a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil
(nur bei investiven Maßnahmen) | 0,00€ |
| b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr | 0,00€ |
| c) sonstige Betriebskosten je Jahr | 0,00€ |
| d) personelle Folgekosten je Jahr | 0,00€ |

Stellen-/Personalbedarf:

Anz.	Stelle(n) nach BVL-Gruppe	Bewertung	sind im Stellenplan	Jahr	einzurichten
Anz.	üpl. Bedarf(e) in BVL-Gruppe	Bewertung	sind befristet bis	Datum	anzuerkennen

e) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)

Zwischensumme

abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr

Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt

0,00€

0,00€

0,00€

0,00€

5) Bilanzielle Auswirkungen (von der Kämmerei auszufüllen)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

OB/A Amt des Oberbürgermeisters

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**
